



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie(SAPV-RL): Überprüfung der SAPV-RL gemäß § 92b Absatz 3 SGB V aufgrund der Beschlüsse des Innovationsausschusses zu den abgeschlossenen Projekten zur Evaluation der SAPV-RL

Berlin, 29.06.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 01.06.2022 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der SAPV-RL – Überprüfung der SAPV-RL gemäß § 92b Absatz 3 SGB V aufgrund der Beschlüsse des Innovationsausschusses zu den abgeschlossenen Projekten zur Evaluation der SAPV-RL gegeben.

Die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) zielt auf die Verbesserung der Versorgung unheilbar Kranker am Lebensende und umfasst medizinische und pflegerische Leistungen, Koordination und Beratung von Betroffenen. Ihre Ziele sind die Förderung von Lebensqualität und Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen, ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod im häuslichen Umfeld sowie die Setzung eines Schwerpunktes auf palliativer anstatt kurativer Versorgung. In der SAPV-RL regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 37b SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V auch die Verordnung der SAPV durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die Anspruchsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Leistungen und die Zusammenarbeit der Leistungserbringer.

Im Rahmen von Versorgungsforschung nach § 92a Abs. 2 SGB V hat der Innovationsausschuss beim GBA die Versorgungsforschungsprojekte APVEL – Evaluation der Wirksamkeit von SAPV in Nordrhein, SAVOIR – Evaluierung der SAPV-Richtlinie: Outcomes, Interaktionen, Regionale Unterschiede sowie ELSAH – Evaluation der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung am Beispiel von Hessen zur Evaluierung der SAPV-RL abschließend bewertet und Empfehlungen ausgesprochen. Die Erkenntnisse sind im Beschlussentwurf zur Änderung der SAPV-RL berücksichtigt worden.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer begrüßt grundsätzlich die im Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der SAPV-RL vorgenommenen redaktionellen Änderungen und begrifflichen Konkretisierungen.

Die Kommentierungen zu § 1 Abs. 5 und § 7 SAPV-RL von GKV-SV, KBV und DKG werden von der Bundesärztekammer unterstützt.